

Richtlinie zur Förderung der steirischen ZWEI UND MEHR-Eltern-Kind-Zentren (EKIZ)

§ 1 Zielsetzung

- (1) Das Land Steiermark unterstützt mit der Förderung von ZWEI UND MEHR-Eltern-Kind-Zentren Eltern mit möglichst vielfältigen und bedarfsgerechten Angeboten zur Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz. Im Sinne der Elternbegleitung sollen Möglichkeiten zur Unterstützung der frühen Eltern-Kind-Beziehung, aber auch der Erfüllung der Elternrolle bis zum 18. Lebensjahr geschaffen werden. Durch die Angebote der Eltern-Kind-Zentren soll auch das generative Miteinander gefördert werden.

- (2) Durch die Förderungsmaßnahmen dieser Richtlinie soll insbesondere dazu beigetragen werden, dass
 1. die frühe Eltern-Kind-Beziehung gestärkt wird
 2. Eltern in ihrer Mutter- bzw. Vaterrolle in allen Lebensphasen bis zur Volljährigkeit des Kindes Unterstützung erfahren
 3. Familien in ihrer Vielfalt anerkannt und entsprechend lebensweltlich orientierte Angebote finden (Diversity Management)
 4. Frauen und Männer gleichermaßen als Zielgruppe vertreten sind (Gender Mainstreaming)
 5. Eltern als Expertinnen/Experten ihrer Kinder angesprochen werden (Ressourcenorientierung) und auf die Bedürfnisse und Fähigkeiten der Zielgruppen eingegangen wird (Empowermentansatz)

- (3) Das Land Steiermark als Träger von Privatrechten verpflichtet sich zur Verfolgung dieser Ziele, insbesondere durch die Vergabe von Förderungen an die Eltern-Kind-Zentren, sofern diese bestimmten formellen und qualitativen Mindeststandards entsprechen. Über die unter § 3 und § 5 aufgelisteten Voraussetzungen und Grundsätze hinaus, zählen hierzu vor allem Räumlichkeiten, die den hygienischen sowie den erforderlichen sicherheitstechnischen Standards entsprechen und kindgerecht ausgestattet sind.

§ 2 Förderungsempfängerinnen/Förderungsempfänger

Als Förderungsempfängerinnen/Förderungsempfänger kommen Eltern-Kind-Zentren in Betracht, die

1. als private Vereine und Träger statutengemäß einem gemeinnützigen Zweck dienen sowie den folgenden inhaltlichen Schwerpunkten entsprechen:

- Angebote rund um Schwangerschaft und Geburt (z.B. Geburtsvorbereitung, Schwangerschaftsturnen, Stillberatung, Babymassage, Babytreffen, Babyschwimmen)
 - Kursangebote für Eltern mit ihren Kindern von der Geburt bis ca. Kindergarten Eintritt mit inhaltlichen (Bildungs-)Schwerpunkten (z.B. sprachliche, kreative, musikalische und Bewegungs-Schwerpunkte, u.ä.)
 - Angebote für Kinder im elementaren Bildungsbereich (z.B. in sozialen Spiel-, Kreativ- und Aktivgruppen im Kleinkindalter)
 - Angebote für Eltern mit Kindern im (frühen) Jugendalter
 - Angebote für Zielgruppen im Mehrgenerationen-Kontext
 - offene Eltern-Kind-Treffen als unverbindliche Kontaktmöglichkeit für Familien untereinander
 - Vorträge und Seminare zu pädagogischen, gesundheitlichen oder psycho-sozialen Themen zur Unterstützung der elterlichen Erziehungs- bzw. Beziehungsverantwortung (Elternbildungsveranstaltungen)
- und
2. Mitglied des Netzwerkes der steirischen ZWEI UND MEHR-Eltern-Kind-Zentren sind und
 3. dazu geeignet sind, den Zielsetzungen gemäß § 1 Abs. 2 zuzuarbeiten.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Das Leistungsangebot der Förderungswerberin/des Förderungswerbers hat im Sinne einer Elternbegleitung mindestens zu umfassen:
 - offene Treffpunkte
 - Eltern-Kind-Gruppen
 - Information und (Erst-)Beratung
 - Veranstaltung von Elternbildungsangeboten
 - Regionsbezogene Veranstaltungen
 - stundenweise Kinderbetreuung
- (2) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verfügt über ein klar strukturiertes Leitbild und davon abgeleitete strategische Ziele.
- (3) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verfügt über strategische Pläne zur Entwicklung eines Zentrums innerhalb der Region und eine mittelfristige Programmplanung, die auf die Schwerpunktsetzung des Landes Steiermark, der Fachabteilung 6A – Gesellschaft und Generationen sowie naher Institutionen und Stellen innerhalb und außerhalb des Landes Steiermark im Bereich Familie abgestimmt sind (z.B. Elternberatungszentren bzw. -stellen, Eltern-Kind-Gruppen, Familienberatungsstellen, u.ä.).
- (4) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist in die Region eingebunden und vernetzt sich mit anderen Einrichtungen in den Bereichen Eltern, Kinder und Familie.
- (5) Die Leistungen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, die durch das Land Steiermark gefördert werden, sind weitestgehend kostenfrei anzubieten und orientieren sich an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

- (6) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat sicherzustellen, dass sie/er über die notwendigen Mittel und fachlichen Kenntnisse verfügt, die für die Erreichung des Förderungszweckes notwendig sind.
- (7) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber garantiert die entsprechende Qualifikation sowie Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen/seiner Mitarbeiter. In fachspezifischen Bereichen (z.B. Gesundheit) wird der Einsatz von qualifizierten Personen mit mehrjähriger Erfahrung vorausgesetzt. Die notwendigen Qualifikationen und Ausbildungen der eingesetzten Personen sind auf Anfrage des Fördergebers durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber nachzuweisen.
- (8) Bei der Beauftragung von Referentinnen/Referenten für (Elternbildungs-) Veranstaltungen muss die Förderungswerberin/der Förderungswerber ausnahmslos auf anerkannte Institutionen zurückgreifen bzw. die erforderlichen Qualifikationsnachweise der Referentinnen/Referenten gewährleisten. Im Falle von Austauschgruppen nach dem peer-Ansatz (Erfahrungsaustausch und -weitergabe von Eltern für Eltern) ist auf entsprechende Kennzeichnung zu achten.
- (9) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat für ihren/seinen Betrieb das Vorliegen eines regionalen oder lokalen Bedarfs glaubhaft zu machen.
- (10) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat die Öffnungszeiten auf die Bedürfnisse der Zielgruppe (z.B. Vereinbarkeit für berufstätige Eltern...) abzustimmen.
- (11) Jede Förderung setzt unabdingbar die Erbringung einer Eigenleistung durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber voraus. Als Eigenleistungen gelten beispielsweise Know-How, Zeit- und Kapitaleinsätze oder der Zeitaufwand für die Erstellung eines entsprechenden Konzepts, welches die Umsetzung des geplanten Vorhabens ermöglicht. Die Erstellung der erforderlichen Unterlagen für einen Förderungsantrag gilt nicht als Eigenleistung und kann auch nicht als solche angeführt werden.
- (12) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat alle für sie/ihn tätig werdenden Personen zur Verschwiegenheit über alle diesen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu verpflichten (mit Ausnahme der gesetzlichen Mitteilungspflicht gemäß § 37 Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 (JWG) bei begründetem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung an den Jugendwohlfahrtsträger).
- (13) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss zustimmen, dass alle in Zusammenhang mit der Bearbeitung und Feststellung der Voraussetzungen für eine Förderung erforderlichen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen und sie/er sich nach Erhalt der Förderung gemäß § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz jederzeit einer allfälligen Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterzieht.
- (14) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat an den ZWEI UND MEHR-Eltern-Kind-Zentren-Netzwerktreffen des Landes Steiermark regelmäßig teilzunehmen sowie die inhaltliche Ausrichtung der Fachabteilung 6A – Referat Familie mitzutragen.

§ 4 Ausschließungsgründe

Die Gewährung einer Förderung ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn

1. über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits anhängig ist; ein derartiger Konkurs oder Ausgleichsantrag mangels einer Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen oder über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers die Zwangsvollstreckung angeordnet wurde,
2. sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran ergeben, dass die Förderungswerberin/der Förderungswerber oder eines ihrer/seiner handlungsbefugten Organe in der Lage ist, die Geschäfte mit der Sorgfalt einer/eines ordentlichen Kauffrau/Kaufmanns zu führen,
3. sich im Zuge der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen begründete Zweifel daran ergeben, dass die fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungswerberin/des Förderungswerbers oder eines ihrer/seiner Organe ausreichen, um eine ordnungsgemäße Realisierung des Förderungsgegenstandes zu gewährleisten,
4. bekannt wird, dass sich die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer oder eines ihrer/seiner Organe einer gerichtlich strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

§ 5 Förderungsgrundsätze

- (1) Auf die Gewährung einer Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Bei der Vergabe von Förderungen ist auf die Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Förderungsmittel sind nach dem Prinzip der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und ordnungsgemäß abzurechnen.
- (4) Die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger ist verpflichtet, bei allen Aktivitäten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass sie/er vom Land Steiermark unterstützt wird (z.B. Logo des Fördergebers bei Veranstaltungen, auf Plakaten, Foldern, Broschüren, Einladungen, Presseaussendungen, Internetaktivitäten, in Programmzeitschriften etc.).

§ 6 Förderungsformen/-arten

- (1) Förderungen werden ausschließlich in Form von nicht rückzahlbaren finanziellen Zuschüssen (so genannten „verlorenen Zuschüssen“) gewährt.

- (2) Förderungen werden grundsätzlich als Basisförderungen gewährt. Bei der Neugründung eines ZWEI UND MEHR-Eltern-Kind-Zentrums besteht jedoch die Möglichkeit der Antragstellung für eine zusätzliche Anschubfinanzierung.

§ 7 Förderungsantrag

- (1) Eine Förderung kann nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsantrages gewährt werden.
- (2) Der Förderungsantrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Förderungsformulars der Fachabteilung 6A – Referat Familie schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, einzubringen und ist von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber rechtsverbindlich zu unterfertigen.
- (3) Dem Antrag sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind.
- (4) Die Vorlage einer Gesamtkostenaufstellung durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber ist bei jedem Förderungsantrag verpflichtend.
- (5) Ein vollständig ausgefülltes Förderungsformular ist unbedingte Voraussetzung für eine inhaltliche Bearbeitung des Ansuchens.

§ 8 Fristen

- (1) Ansuchen betreffend Basisförderungen sind spätestens bis 30. September für das folgende Arbeitsjahr einzubringen.
- (2) Geplante Neugründungen, für die Fördermittel des Landes Steiermark beantragt werden, sind jeweils im Jahr vor der geplanten Eröffnung, bis spätestens April der Fachabteilung 6A – Referat Familie bekannt zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. Juni 2010 in Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie gilt für im Jahr 2010 neu installierte ZWEI UND MEHR-Eltern-Kind-Zentren ab 1. Juni 2010. Für bereits bestehende ZWEI UND MEHR-Eltern-Kind-Zentren gilt diese Richtlinie für Förderungen ab dem 1.1.2011.

Stand: 23. Juni 2010